

von Schullehrern oder von der ärmern Classe und nun führt Pastor Hammer in Döbeln in seiner sehr gründlichen Schrift an, daß, wenn man bis zum 24. Jahre warten wolle, sehr oft die erste jugendliche Kraft und der jugendliche Eifer verloren gehe, daß durch Nahrungsforgen der Geist gedrückt werde und daß nur der Mann in eine solche Stelle komme, wenn er schon beinahe seine besten Kräfte verloren hätte. Auch mir scheint ein so langer Zeitraum in Bezug auf die zu erwartende Anstellung von 120 Thln. kaum belohnungswerth, und deswegen würde ich vorschlagen, daß entweder diese Bedingung ganz wegfiel, oder wenigstens auf das 21. Jahr zurückgesetzt werde. Gegen den gänzlichen Wegfall würde kein Bedenken sein, wenn man a. und b. in's Auge faßt.

Der Präsident stimmt dieser Ansicht bei, und hält das 21. Jahr als solches, wo der junge Mensch schon eine gewisse Festigkeit des Characters erlangt habe und wohl einer Schule vorstehen könne.

Geh. Kirchenrath D. Schulze: Gegen das, was der geehrte Hr. Referent wegen Uebergehung der Altersbestimmung unter lit. d. auf Veranlassung der von dem gedachten Geistlichen in dem angezogenen Aufsätze gemachten Bemerkungen vorgeschlagen hat, erlaube ich mir Folgendes unmaßgeblich zu erinnern: Fast in allen neuern Schulgesetzen hat man das angetretene, in dem Großherzogl. Hessischen Gesetze unter Nr. 4. des 1. Art. sogar das zurückgelegte 24ste Lebensjahr als das zum Eintritt in eine ständige Lehrerstelle erforderliche Alter festgesetzt, wozu man unstreitig triftige, aus vielfach gemachten Erfahrungen hergenommene Gründe gehabt haben muß, — Gründe, die sich auch in den Motiven zu §. 47. des vorliegenden Entwurfs angedeutet finden, und wozu ich nachher noch Einiges bemerken werde. Nimmt man an, daß nach den unter a. bis c. enthaltenen Bestimmungen, als welche so eben die Genehmigung der geehrten Kammer erhalten haben, ein Schulamtsaspirant (welchen Ausdruck man jetzt häufig zu gebrauchen pflegt) vor allen Dingen die mit den austretenden Seminaristen und andern auf geeignete Weise zum Examen vorbereiteten Exspectanten anzustellende öffentliche Prüfung, die sogenannte Schulamtsaspiranten-Prüfung bestanden haben muß (lit. a.), was wenigstens bei Seminaristen, da diese vor vollendetem 16. Lebensjahre in die Bildungsanstalt nicht aufgenommen werden und einen vierjährigen Coursus abzuhalten haben, vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre nicht geschehen kann, und auch bei den übrigen Examinanden wohl selten früher geschehen wird; nimmt man hierzu ferner, daß ein Schulamtsaspirant (nach lit. b.) von der bestandenen Candidatenprüfung an noch wenigstens 2 Jahre lang als Hilfslehrer, oder als Privatgehilfe u. s. f. zur weitem praktischen Vorbereitung auf den Lehrerberuf verwendet und hierauf (nach lit. c.) noch einer zweiten, nämlich der sogenannten Wahlfähigkeitsprüfung sich unterworfen haben muß, so kommt das unter d. festgesetzte Alter so weit heraus, daß nur noch ein Jahr daran fehlt. Daß nun dieses eine Jahr unter gewissen Umständen erlassen werden könne, will ich nicht bestreiten; denn schon im §. 125. flg. des Entwurfs einer Verordnung zc.

sind Ausnahmen von den Bestimmungen unter b. und c. für vorzüglich tüchtige und sittlich zuverlässige Candidaten nachgelassen worden. Im Allgemeinen aber ist es höchst wünschenswerth, daß nur gehörig durchgebildeten, an Alter, Kenntnissen und Charakter gereiften Candidaten, nicht aber, wie der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes will, jungen Leuten vom 18. Lebensjahre an, die nach seiner Meinung nur glückliche Anlagen zu besitzen und eine gesunde und fromme Ausbildung in der frühern Jugend oder in den letzten Schuljahren erhalten zu haben brauchen, der Eintritt in ständige Schullehrerstellen, selbst solche, die von geringerem Ertrage sind (denn warum sollen Kinder kleiner Schulgemeinden geringerer Fürsorge werth sein, als die der zahlreicher besuchten Schulen?) gestattet werde. Der junge Mann, dem der Staat die Heranbildung eines Theils seiner künftigen Bürger, gleichviel an welchem Orte, anvertrauen will, darf sich zu diesem höchst wichtigen Geschäfte, namentlich auch zu dem disciplinarischen Theile desselben, nicht erst durch Versuche, die, wenn er allein und unabhängig dasteht, oft lange Zeit, zum Schaden der ihm anvertrauten Kinder, mißlingen, befähigen, sondern er muß sich diese Befähigung an der Seite und unter der Leitung eines erfahrenen und geübten Schulmannes, der seine Fehlgriffe zu rechter Zeit verbessert und seinen Versuchen und Strebungen die möglich kürzeste Richtung zu einem erwünschten Ziele giebt, verschaffen. In solchen Verhältnissen eine Zeitlang zu leben, ist auch von einer andern Seite für ihn, wie für die Sache, der er sich widmet, heilsam und erspriesslich. Hier nämlich wird er von der zu frühzeitigen Eingehung einer Verbindung abgehalten, die bisher mit zu großer Hastigkeit von jungen, kaum aus ihrer Bildungsstätte entlassenen Schulmännern geschlossen ward. Gar viele der armen Kinderlehrer, welche die höhern Behörden bisher mit beständigen Klagen und mit flehentlichen Bitten um Hilfe oder Weiterbeförderung bestürmten, haben die traurige Lage, über die sie seufzen, durch frühes Zubrängen zu dürftig dotirten Stellen und, was oft der Bewegungsgrund dazu, noch öfterer die Folge davon war, durch zu frühes Heirathen sich selbst bereitet. Wäre Manchem dieser Bedauernswerthen die Aussicht, in den ehelichen Stand zu treten, nicht zu frühe geöffnet, oder die Möglichkeit dazu nicht zu frühe gegeben worden, so hätte er von sich selbst eine schwere Sorgenlast, von der Schule aber das Schicksal trauriger Verwahrlosung entfernt gehalten. Ist es denn zu verwundern, daß letztere eintritt, wenn der jugendliche Lehrer mit schweren Vater Sorgen zu kämpfen hat, wenn Mißmuth und Kummer sich der Seele bemächtigen? Muß denn da nicht leicht die Amtspflicht in den Hintergrund treten und die Schule als eine Qualstätte, welche die mühevollen und verdrießlichen Arbeit nicht lohnt, betrachtet, die Schularbeit mit Widerwillen betrieben oder vernachlässigt werden? — Dieses Alles ist nicht der Fall, wenn der Anfänger im Schulamte eine Zeitlang im ledigen Stande bleiben muß und bei dem ungestörten Bemühen um die ihm nöthige Selbstvervollkommnung zugleich das häusliche Leben, zu seiner künftigen Nachachtung von verschiedenen Seiten kennen lernt, über-